

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0074-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Gorke BA

Zu GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: StellungnahmenIRaEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; Parlament; IRÄG 2017; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu der Regierungsvorlage wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Inhalt:

- „Einführung von Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (im Folgenden: EuInsVO), ABl. Nr. 141 vom 05.06.2015 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 349 vom 21.12.2016 S. 6, als Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren, ABl. Nr. L 160 vom 30.06.2000 S. 1.“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil, Zielsetzungen, Zu 2. Begleitregelungen zur EuInsVO:

- „Die Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (Neufassung - im Folgenden: EuInsVO), ABl. Nr. 141 vom 05.06.2015 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 349 vom 21.12.2016 S. 6, gilt großteils ab 26. Juni 2017.“

Seite 20, Zu Besonderer Teil, Zu Artikel 3, Z1 (§ 1 Abs. 1):

- „Zur Klarstellung, dass Insolvenzentgelt erst ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zusteht, soll nunmehr an Art. 2 Abs. 1 der Insolvenzrichtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. Nr. L 283 vom 28.10.2008 S. 36, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1794, ABl. Nr. L 263 vom 08.10.2015 S. 1, angeknüpft werden.“

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 4, Zu § 217:

- „Die Bestimmungen des Achten Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (im Folgenden: EuInsVO), ABl. Nr. 141 vom 05.06.2015 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 349 vom 21.12.2016 S. 6, anderes bestimmt ist.“

Wien, am 2. Mai 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)